

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin

2. Jahrgang

Britz, den 28. Januar 2005

Ausgabe 1/2005

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung über den Beschluss der Gemeindevertretung Hohenfinow über die Jahresrechnung 2001 der Gemeinde Hohenfinow sowie über die Entlastung des Amtsdirektors nach § 93 der GO Brandenburg Seite 2
2. Bekanntmachung über den Beschluss der Gemeindevertretung Hohenfinow über die Jahresrechnung 2002 der Gemeinde Hohenfinow sowie über die Entlastung des Amtsdirektors nach § 93 der GO Brandenburg Seite 2
3. Bekanntmachung über den Beschluss der Gemeindevertretung Niederfinow über die Jahresrechnung 2001 der Gemeinde Niederfinow sowie über die Entlastung des Amtsdirektors nach § 93 der GO Brandenburg Seite 2
4. Bekanntmachung über den Beschluss der Gemeindevertretung Niederfinow über die Jahresrechnung 2002 der Gemeinde Niederfinow sowie über die Entlastung des Amtsdirektors nach § 93 der GO Brandenburg Seite 2
5. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hohenfinow für das Haushaltsjahr 2004 Seite 3
6. Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenfinow für das Haushaltsjahr 2005 Seite 3
7. Satzung der Gemeinde Niederfinow über die Erhebung von Abgaben zur Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch Seite 4
8. Satzung der Gemeinde Hohenfinow über die Erhebung von Abgaben zur Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch Seite 5
9. Hinweis der Gemeinde Britz auf eine Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 13/2004 Seite 6
10. Hinweis der Gemeinde Chorin auf eine Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 13/2004 Seite 6
11. Hinweis der Gemeinde Hohenfinow auf eine Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 13/2004 Seite 6
12. Hinweis der Gemeinde Niederfinow auf eine Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 13/2004 Seite 7
13. Hinweis der Gemeinde Britz auf eine Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 15/2004 Seite 7
14. Hinweis der Gemeinde Chorin auf eine Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 15/2004 Seite 7
15. Hinweis der Gemeinde Hohenfinow auf eine Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 15/2004 Seite 7
16. Hinweis der Gemeinde Niederfinow auf eine Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 15/2004 Seite 7

Beschluss der Gemeindevertretung Hohenfinow

Beschluss-Nr. 12 –09 / 03

Bezeichnung: Beschluss über die Jahresrechnung 2001 der Gemeinde Hohenfinow sowie über die Entlastung des Amtsdirektors nach § 93 der GO Brandenburg

Die Gemeindevertretung Hohenfinow beschließt die durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Barnim geprüfte Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2001 und erteilt dem Amtsdirektor als Leiter der Verwaltung unter der Maßgabe, den erteilten Hinweisen und Feststellungen künftig Beachtung zu schenken, entsprechend § 93 der Gemeindeordnung Brandenburg die Entlastung für die Haushaltswirtschaft in diesem Haushaltsjahr.

i. V. B. Brose
Bürgermeister

Hoffmann
Gemeindevertreter

i. V. Gohlke
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Hohenfinow hat in der Gemeindevertreterversammlung am 18.09.2003 den **Beschluss über die Jahresrechnung 2001 der Gemeinde Hohenfinow sowie über die Entlastung des Amtsdirektors nach § 93 der GO Brandenburg** gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Britz, den 14.01.2005

Rainer Schneider
Amtsdirektor

Beschluss der Gemeindevertretung Niederfinow

Beschluss-Nr. 22 –09 / 03

Bezeichnung: Beschluss über die Jahresrechnung 2001 der Gemeinde Niederfinow sowie über die Entlastung des Amtsdirektors nach § 93 der GO Brandenburg

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt die durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Barnim geprüfte Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2001 und erteilt dem Amtsdirektor als Leiter der Verwaltung unter der Maßgabe, den erteilten Hinweisen und Feststellungen künftig Beachtung zu schenken, entsprechend § 93 der Gemeindeordnung Brandenburg die Entlastung für die Haushaltswirtschaft in diesem Haushaltsjahr.

Büttner
Bürgermeister

Schiefelbein
Gemeindevertreter

i. V. Gohlke
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Niederfinow hat in der Gemeindevertreterversammlung am 25.09.2003 den **Beschluss über die Jahresrechnung 2001 der Gemeinde Niederfinow sowie über die Entlastung des Amtsdirektors nach § 93 der GO Brandenburg** gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Britz, den 14.01.2005

Rainer Schneider
Amtsdirektor

Beschluss der Gemeindevertretung Hohenfinow

Beschluss-Nr. 13 –09 / 03

Bezeichnung: Beschluss über die Jahresrechnung 2002 der Gemeinde Hohenfinow sowie über die Entlastung des Amtsdirektors nach § 93 der GO Brandenburg

Die Gemeindevertretung Hohenfinow beschließt die durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Barnim geprüfte Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2002 und erteilt dem Amtsdirektor als Leiter der Verwaltung unter der Maßgabe, den erteilten Hinweisen und Feststellungen künftig Beachtung zu schenken, entsprechend § 93 der Gemeindeordnung Brandenburg die Entlastung für die Haushaltswirtschaft in diesem Haushaltsjahr.

i. V. B. Brose
Bürgermeister

Hoffmann
Gemeindevertreter

i. V. Gohlke
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Hohenfinow hat in der Gemeindevertreterversammlung am 18.09.2003 den **Beschluss über die Jahresrechnung 2002 der Gemeinde Hohenfinow sowie über die Entlastung des Amtsdirektors nach § 93 der GO Brandenburg** gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Britz, den 14.01.2005

Rainer Schneider
Amtsdirektor

Beschluss der Gemeindevertretung Niederfinow

Beschluss-Nr. 23 –09 / 03

Bezeichnung: Beschluss über die Jahresrechnung 2002 der Gemeinde Niederfinow sowie über die Entlastung des Amtsdirektors nach § 93 der GO Brandenburg

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt die durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Barnim geprüfte Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2002 und erteilt dem Amtsdirektor als Leiter der Verwaltung unter der Maßgabe, den erteilten Hinweisen und Feststellungen künftig Beachtung zu schenken, entsprechend § 93 der Gemeindeordnung Brandenburg die Entlastung für die Haushaltswirtschaft in diesem Haushaltsjahr.

Büttner
Bürgermeister

Schiefelbein
Gemeindevertreter

i. V. Gohlke
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Niederfinow hat in der Gemeindevertreterversammlung am 25.09.2003 den **Beschluss über die Jahresrechnung 2002 der Gemeinde Niederfinow sowie über die Entlastung des Amtsdirektors nach § 93 der GO Brandenburg** gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Britz, den 14.01.2005

Rainer Schneider
Amtsdirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hohenfinow für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 79 GO wird nach **Beschluss Nr.15-10/2004** der Gemeindevertretung **Hohenfinow** vom 21. Oktober 2004 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	
	€	€	€	nunmehr festgesetzt auf €
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen /				
10.700	67.500		584.800	528.000
die Ausgaben				
80.300	75.000		584.800	590.100
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen				
17.700	164.200		686.400	539.900
die Ausgaben				
0	146.500		686.400	539.900

§ 2

Es wird neu festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite unverändert auf		180.000 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	97.000 € auf 97.000 €

§ 3

keine Änderungen

§ 4

keine Änderungen

§ 5

keine Änderungen

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes wurde durch den Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde am 20.12.2004 mit Aktenzeichen 1528111/04 erteilt.

Britz, den 23. Dezember 2004

i. V. Gohlke
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2004 der Gemeinde Hohenfinow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung wurde am 10.12.2004 dem Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde gemäß § 79 Abs. 1 in Verbindung mit § 78 Abs. 4 und § 85 Abs. 2 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung-GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. S.398), zuletzt geändert am 13.03.2001, vorgelegt.

Mit Aktenzeichen 1528111/04 genehmigte der Landrat gemäß § 74 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung-GO) das Haushaltssicherungskonzept sowie den Höchstbetrag der Kassenkredite von 97.000 € am 20.12.2004.

Jeder kann in der Kämmererei des Amtes Britz-Chorin während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 7, Haus I, Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Britz, den 23. Dezember 2004

i. V. Gohlke
Amtdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenfinow für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 76 ff GO wird nach **Beschluss Nr. 16-10/2004** der Gemeindevertretung **Hohenfinow** vom **21. Oktober 2004** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2005** wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	497.100,00 EUR
in der Ausgabe auf	497.100,00 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	177.900,00 EUR
in der Ausgabe auf	177.900,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	82.000,00 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

Realsteuer	Hebesatz
1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	250 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	300 v. H.

§ 4

Entsprechend § 79 der GO gelten Beträge als geringfügig, wenn sie als Summe der Gruppe 0-9 einnahmeseitig oder ausgabeseitig die Größenordnung von 2 % des Gesamthaushaltsvolumens nicht überschreiten. Bei Überschreitung ist eine Nachtragssatzung zu erlassen.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über Leistung dieser Ausgaben entscheidet der Kämmerer bei Ausgaben bis – 1.500 EUR, sie sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen. Über die Leistung dieser Ausgaben ab – 1.501 EUR bis 3.000 EUR entscheidet der Amtsdirektor, sie sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen. Über - und außerplanmäßige Ausgaben ab 3.000 EUR sind der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorzulegen

Britz, den 14.01.2005

*Rainer Schneider
Amtsdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung 2005 der Gemeinde Hohenfinow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde gemäß § 78 Abs. 4 und § 85 Abs. 2 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung-GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S.154) vorgelegt.

Jeder kann in der Kämmererei des Amtes Britz-Chorin während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 7, Haus I, Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Britz, den 14.01.2005

*Rainer Schneider
Amtsdirektor*

Satzung der Gemeinde Niederfinow über die Erhebung von Abgaben zur Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59, 66), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294, 295) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S.174), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow in ihrer Sitzung am 09.12.2004 folgende Satzung der Gemeinde Niederfinow über die Erhebung von Abgaben zur Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Niederfinow ist aufgrund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet, gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch. Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten der Verbände ergibt sich aus den nachfolgend aufgeführten Verbandssatzungen:

- Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ vom 27.09.1999, Amtlicher Anzeiger 1999, S. 1546
 - Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Gewässer- und Deichverband Oderbruch“ vom 18.11.1996, Amtlicher Anzeiger 1996, S. 1186.
- Den Verbänden obliegen innerhalb ihrer Verbandsgebiete gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG in Verbindung mit § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2

Umlagetatbestand

Die Gemeinde Niederfinow erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich eine Umlage, für die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ und den Gewässer- und Deichverband Oderbruch zu leistenden Beiträge.

§ 3

Umlagepflichtige

- Umlagepflichtiger ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- (3) Mehrere Umlagepflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagenmaßstab

- (1) Die Umlage bemisst sich nach der Größe der Grundstücke der Umlagepflichtigen zu Beginn des Kalenderjahres in den Gemarkungen der Gemeinde Niederfinow.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zu Beginn des Kalenderjahres. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung der Größe durch das Amt Britz-Chorin.

§ 5

Umlagensatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich für die nach § 4 Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche 9,00 EUR je Hektar bzw. 0,00090 € je Quadratmeter.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Umlage entsteht zu Beginn jeden Kalenderjahres und wird als Jahresbetrag erhoben. Sie ist am 01.07. eines jeden Jahres fällig.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird die Umlage wie folgt fällig:
Werden die Grundlagen der Gebührenerhebung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt bzw. bekannt, ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7

Anzeigepflicht

Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet auf Anforderung, alle für die Veranlagung erforderlichen Nachweisungen wahrheitsgemäß und rechtzeitig auszufüllen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Britz-Chorin die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 8

In-Kraft-treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niederfinow über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten der Wasser und Bodenverbände „Finowfließ“ und des „Gewässer- und Deichverband Oderbruch“ vom 13.06.2002 außer Kraft.

Britz, den 14.01.2005

Rainer Schneider
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Niederfinow hat am 09.12.2004 die „**Satzung der Gemeinde Niederfinow über die Erhebung von Abgaben zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des „Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch“**“ beschlossen.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 14.01.2005

Rainer Schneider
Amtdirektor

Satzung der Gemeinde Hohenfinow über die Erhebung von Abgaben zur Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59, 66), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294, 295) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow in ihrer Sitzung am 15.12.2004 folgende Satzung der Gemeinde Hohenfinow über die Erhebung von Abgaben zur Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Hohenfinow ist aufgrund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet, gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch. Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten der Verbände ergibt sich aus den nachfolgend aufgeführten Verbandsatzungen:

- Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ vom 27.09.1999, Amtlicher Anzeiger 1999, S. 1546
 - Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Gewässer- und Deichverband Oderbruch“ vom 18.11.1996, Amtlicher Anzeiger 1996, S. 1186.
- Den Verbänden obliegen innerhalb ihrer Verbandsgebiete gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG in Verbindung mit § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2

Umlagetatbestand

Die Gemeinde Hohenfinow erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich eine Umlage, für die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ und den Gewässer- und Deichverband Oderbruch zu leistenden Beiträge.

§ 3

Umlagepflichtige

- Umlagepflichtiger ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- (3) Mehrere Umlagepflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagenmaßstab

- (1) Die Umlage bemisst sich nach der Größe der Grundstücke der Umlagepflichtigen zu Beginn des Kalenderjahres in den Gemarkungen der Gemeinde Hohenfinow.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zu Beginn des Kalenderjahres. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung der Größe durch das Amt Britz-Chorin.

§ 5

Umlagensatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich für die nach § 4 Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche 8,90 EUR je Hektar bzw. 0,00089 € je Quadratmeter.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Umlage entsteht zu Beginn jeden Kalenderjahres und wird als Jahresbetrag erhoben. Sie ist am 01.07. eines jeden Jahres fällig.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird die Umlage wie folgt fällig:
Werden die Grundlagen der Gebührenerhebung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt bzw. bekannt, ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7

Anzeigepflicht

Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet auf Anforderung, alle für die Veranlagung erforderlichen Nachweisungen wahrheitsgemäß und rechtzeitig auszufüllen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Britz-Chorin die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 8

In-Kraft-treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hohenfinow über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten der Wasser und Bodenverbände „Finowfließ“ und des „Gewässer- und Deichverband Oderbruch“ vom 12.12.2001 außer Kraft.

Britz, den 14.01.2005

*Rainer Schneider
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Hohenfinow hat am 15.12.2004 die „**Satzung der Gemeinde Hohenfinow über die Erhebung von Abgaben zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des „Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch“**“ beschlossen.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 14.01.2005

*Rainer Schneider
Amtdirektor*

Bekanntmachung der Gemeinde Britz

Die Gemeinde Britz weist in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf folgende Veröffentlichung hin:

Der Landrat des Landkreises Barnim als für den ZWA Eberswalde zuständige allgemeine untere Landesbehörde hat in seinem Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 13/2004 vom 17. November 2004 die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des ZWA Eberswalde öffentlich bekannt gemacht.

Hiermit wird gemäß § 11 Abs. 1 GKG auf die vorstehende Veröffentlichung hingewiesen.

Britz, den 14. 01. 2005

*Schneider
Amtdirektor*

Bekanntmachung der Gemeinde Chorin

Die Gemeinde Chorin weist in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf folgende Veröffentlichung hin:

Der Landrat des Landkreises Barnim als für den ZWA Eberswalde zuständige allgemeine untere Landesbehörde hat in seinem Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 13/2004 vom 17. November 2004 die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des ZWA Eberswalde öffentlich bekannt gemacht.

Hiermit wird gemäß § 11 Abs. 1 GKG auf die vorstehende Veröffentlichung hingewiesen.

Britz, den 14. 01. 2005

*Schneider
Amtdirektor*

Bekanntmachung der Gemeinde Hohenfinow

Die Gemeinde Hohenfinow weist in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf folgende Veröffentlichung hin:

Der Landrat des Landkreises Barnim als für den ZWA Eberswalde zuständige allgemeine untere Landesbehörde hat in seinem Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 13/2004 vom 17. November 2004 die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des ZWA Eberswalde öffentlich bekannt gemacht.

Hiermit wird gemäß § 11 Abs. 1 GKG auf die vorstehende Veröffentlichung hingewiesen.

Britz, den 14. 01. 2005

*Schneider
Amtdirektor*

Bekanntmachung der Gemeinde Niederfinow

Die Gemeinde Niederfinow weist in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf folgende Veröffentlichung hin:

Der Landrat des Landkreises Barnim als für den ZWA Eberswalde zuständige allgemeine untere Landesbehörde hat in seinem Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 13/2004 vom 17. November 2004 die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des ZWA Eberswalde öffentlich bekannt gemacht.

Hiermit wird gemäß § 11 Abs. 1 GKG auf die vorstehende Veröffentlichung hingewiesen.

Britz, den 14. 01. 2005

*Schneider
Amtdirektor*

Bekanntmachung der Gemeinde Britz

Die Gemeinde Britz weist in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf folgende Veröffentlichung hin:

Der Landrat des Landkreises Barnim als für den ZWA Eberswalde zuständige allgemeine untere Landesbehörde hat in seinem Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 15/2004 vom 22. Dezember 2004 die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des ZWA Eberswalde öffentlich bekannt gemacht.

Hiermit wird gemäß § 11 Abs. 1 GKG auf die vorstehende Veröffentlichung hingewiesen.

Britz, den 14. 01. 2005

*Schneider
Amtdirektor*

Bekanntmachung der Gemeinde Chorin

Die Gemeinde Chorin weist in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf folgende Veröffentlichung hin:

Der Landrat des Landkreises Barnim als für den ZWA Eberswalde zuständige allgemeine untere Landesbehörde hat in seinem Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 15/2004 vom 22. Dezember 2004 die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des ZWA Eberswalde öffentlich bekannt gemacht.

Hiermit wird gemäß § 11 Abs. 1 GKG auf die vorstehende Veröffentlichung hingewiesen.

Britz, den 14. 01. 2005

*Schneider
Amtdirektor*

Bekanntmachung der Gemeinde Hohenfinow

Die Gemeinde Hohenfinow weist in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf folgende Veröffentlichung hin:

Der Landrat des Landkreises Barnim als für den ZWA Eberswalde zuständige allgemeine untere Landesbehörde hat in seinem Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 15/2004 vom 22. Dezember 2004 die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des ZWA Eberswalde öffentlich bekannt gemacht.

Hiermit wird gemäß § 11 Abs. 1 GKG auf die vorstehende Veröffentlichung hingewiesen.

Britz, den 14. 01. 2005

*Schneider
Amtdirektor*

Bekanntmachung der Gemeinde Niederfinow

Die Gemeinde Niederfinow weist in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf folgende Veröffentlichung hin:

Der Landrat des Landkreises Barnim als für den ZWA Eberswalde zuständige allgemeine untere Landesbehörde hat in seinem Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 15/2004 vom 22. Dezember 2004 die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des ZWA Eberswalde öffentlich bekannt gemacht.

Hiermit wird gemäß § 11 Abs. 1 GKG auf die vorstehende Veröffentlichung hingewiesen.

Britz, den 14. 01. 2005

*Schneider
Amtdirektor*

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin

Herausgeber: Amt Britz-Chorin
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 7, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Märkersteig 12-16, 14974 Ludwigsfelde

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin ist unter der Internetadresse www.britz-chorin.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Märkersteig 12-16, 14974 Ludwigsfelde möglich.